



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 10 K 1702/11

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Kindertagesstättenbeiträgen

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 17. Juli 2014

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Herrmann als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 18. April 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 25. Juli 2011 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Kindertagesstättenbeiträge.

Die Kläger sind Eltern des am 14. Januar 2004 geborenen Sohnes, der seit dem 23. August 2010 im Hort „...“, der von dem Beklagten betrieben wird, betreut worden ist.

Mit Bescheid vom 18. April 2011 setzte der Beklagte gegenüber den Klägern einen Elternbeitrag für die Hortbetreuung ihres Sohnes in Höhe von insgesamt 1543 Euro für das Jahr 2011 mit einer täglichen Betreuungszeit von 4 Stunden fest. Er legte hierbei das Jahresbruttoeinkommen der Klägerin zu 1., welche als Selbstständige arbeitet, in Höhe von 73.271 Euro auf der Grundlage des Einkommenssteuerbescheides 2008 und das Jahresbruttoeinkommen des Klägers zu 2. in Höhe von 21.280 Euro auf der Grundlage einer Gehaltsbescheinigung von Dezember 2008 zugrunde.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juli 2011 zurück. Zur Begründung führte er aus: Es sei das Jahresbruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten zugrunde zu legen. Dabei sei anders als im Steuerrecht nicht die reale wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgeblich, sondern es müsse ein Maßstab gefunden werden, der die Staffelung der Gebühr betreffe.

Mit ihrer am 23. August 2011 erhobenen Klage machen die Kläger geltend: Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde ... und in Tagespflegestellen vom 27. Januar 2011 (im Folgenden: Kita-Gebührensatzung) sei nichtig. Es verstoße gegen die Sozialverträglichkeit des § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (im Folgenden: KitaG), bei der Bemessung der Kostenbeiträge der Eltern auf das Jahresbruttoeinkommen abzustellen, da der Angestellte lebensunterhaltstechnisch mehr von seinem Bruttoverdienst habe als der Selbstständige. Im Gegensatz zu einem Angestellten müsse der Selbstständige von seinem Bruttoeinkommen sämtliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge vollständig selbst zahlen, weil es keinen Arbeitgeberanteil gäbe, den Dritte trügen. Dies stelle eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar (Art. 3 Grundgesetz - GG -) und verstoße gegen den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit.

Die Kläger beantragen (wörtlich),

den Beklagten zu verurteilen, seinen Bescheid vom 18. April 2011 in Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 25. Juli 2011 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden und führt ergänzend aus: Der Elternbeitrag entspreche vorliegend dem Höchstsatz der zu zahlenden Beiträge nach der Kita-Gebührensatzung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berichterstatterin konnte anstelle der Kammer entscheiden, weil diese ihr den Rechtsstreit nach § 6 VwGO übertragen hat.

Der Klageantrag war als Anfechtungsantrag auszulegen, § 88 VwGO.

Die so verstandene Klage hat Erfolg.

Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet, da die angefochtenen Bescheide rechtswidrig sind und die Kläger dadurch in ihren Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Beklagte konnte die Beitragserhebung nicht rechtswirksam auf § 6 Abs. 5 der Kita-Gebührensatzung, wonach der Elternbeitrag durch Bescheid festgesetzt wird, stützen. Zwar sind die Kläger Personensorgeberechtigte des in der Kindertagesstätte

des Beklagten betreuten Kindes und damit beitragspflichtig gemäß § 6 Abs. 1 der Kita-Gebührensatzung.

Jedoch verstößt die Satzung des Beklagten nach Auffassung des Gerichts insgesamt gegen höherrangiges Recht und ist deshalb nichtig.

Dies ergibt sich aus Folgendem: Rechtlicher Ausgangspunkt für die Erhebung der Elternbeiträge ist § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Sozialgesetzbuches - im Folgenden: SGB VIII -. Nach dieser Vorschrift können für die Inanspruchnahme von Angeboten u. a. der Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Ausgestaltung der Erhebung dieser Kostenbeiträge überlässt die Regelung des Bundesgesetzgebers weitgehend dem Landesrecht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu entrichten. Nach § 17 Abs. 3 Satz 3 KitaG können Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen die Elternbeiträge durch Satzungen festlegen und als Gebühren erheben. Von dieser Befugnis hat die Gemeinde des Beklagten mit der Kita-Gebührensatzung Gebrauch gemacht.

Nach § 17 Abs. 2 KitaG sind die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Diesen landesrechtlichen Vorgaben wird die Satzung des Beklagten vorliegend nicht gerecht. Nach § 3 Abs. 3 Kita-Gebührensatzung sind Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge die Elternbeitragstabellen, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind. Nach der Anlage 1 zur Kita-Gebührensatzung wird einerseits eine Staffelung der Elternbeiträge für ein Kind in einer Einrichtung der Gemeinde und andererseits (eine ermäßigte) Staffelung für mehrere Kinder in einer Einrichtung der Gemeinde vorgenommen. Weitere Differenzierungen fehlen.

Die nach § 17 Abs. 2 KitaG gebotene sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge gebietet es aber, entsprechend dem Wortlaut des § 17 Abs. 2 KitaG, die Beiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln und nicht lediglich zwischen Familien mit einem Kind und Familien mit mehreren Kindern zu unterscheiden. Denn sozialverträglich in diesem Sinne ist eine am Einkommen orientierte Staffelung der Kita-Gebührensatzung nur dann, wenn sie sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. April 2014, Az. OVG 6 S 18.14), welche bei Familien mit zwei,

drei, vier Kindern etc. jeweils abnimmt, was die Staffelungstabellen der Satzung unberücksichtigt lassen.

Des Weiteren bestimmt § 6 Abs. 3 der Kita-Gebührensatzung, dass die Elternbeiträge nach dem Jahresbruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, die eine Einrichtung besuchen, dem Alter der Kinder sowie der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt sind. Für weitere unterhaltsberechtigten Kinder des Gebührenpflichtigen wird der festzusetzende Elternbeitrag für jedes betreute Kind um einen Betrag von 5 Euro je Kind monatlich ermäßigt. Voraussetzung für diese Ermäßigung ist, dass diese Kinder keine Kindereinrichtung/Tagespflegestelle im Sinne des § 2 in der Gemeinde ... besuchen. Solche Regelungen werden den Anforderungen der sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 2 KitaG ebenfalls nicht gerecht, denn Kinder, die nicht in einer Einrichtung betreut werden, bleiben bei der Bemessung der Beiträge gänzlich unberücksichtigt, obwohl sie sich auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie auswirken und das tatsächlich zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen verringern.

Auch ist eine Staffelung, die an den Besuch der Kinder in einer Einrichtung der Gemeinde anknüpft bzw. für weitere unterhaltsberechtigten betreute Kinder eine Ermäßigung nur vornimmt, wenn diese eine Einrichtung besuchen, die nicht in der Gemeinde liegt, vor diesem Hintergrund nicht sozialverträglich, denn § 17 Abs. 2 KitaG gibt für eine solche Einschränkung nichts her.

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Beschluss vom 10. September 1999, Az. 11 BN 2/99) festgestellt, dass § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, wonach soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln sind, keine Abstufung unter Ausrichtung an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fordert und das OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 25. Oktober 2013, Az. OVG 6 N 94.12) weist auf ein weites Gestaltungsermessen der einzelnen Satzungsgeber hin. Jedoch hat hier der Landesgesetzgeber entsprechend seiner Befugnis nach § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Vorgabe der Sozialverträglichkeit gemacht, der der Satzungsgeber durch die mangelnde Berücksichtigung aller unterhaltsberechtigten Kinder nicht gerecht wird.

Darüber hinaus verstößt es nach Auffassung des Gerichts gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG und die von § 17 Abs. 2 KitaG im Rahmen der Sozialverträglichkeit geforderte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner, wenn der Satzungsgeber – wie hier – für die Staffelung und Ermittlung der Elternbeiträge auf das Jahresbruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten abstellt, §§ 6 Abs. 3, 7 Kita-Gebührensatzung. Diese Regelung führt dazu, dass verschiedene Personengruppen, nämlich diejenige der Selbstständigen und diejenige der nichtselbstständigen Erwerbstätigen ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden (Art. 3 GG).

Während der Selbstständige die sozialen Vorsorgeaufwendungen von seinem Bruttoeinkommen in vollem Umfange selbst trägt, muss der nichtselbstständige Arbeitnehmer diese nur anteilig aufwenden, denn den anderen Teil trägt entsprechend der Arbeitgeber.

Der Arbeitgeberanteil an den Vorsorgeaufwendungen, der sich in der Regel auf die Hälfte beläuft, ist auch nicht so gering, als dass er aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unberücksichtigt bleiben könnte. So hatte die Klägerin zu 1. beispielsweise nach dem Einkommensteuerbescheid von 2008 von Ihrem Gesamteinkommen in Höhe von 73.271 € Vorsorgeaufwendungen in Höhe von insgesamt 10.980 €, die sie vollständig selbst trägt. Ein nichtselbständiger Arbeitnehmer hätte in diesem Falle nur die Hälfte dieser Vorsorgeaufwendungen von seinem Bruttoeinkommen tragen müssen.

Eine solche pauschale Ausrichtung am Jahresbruttoeinkommen ohne Differenzierung zwischen Selbstständigen und Arbeitnehmern orientiert sich insoweit auch nicht mehr an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner (zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. April 2014, a. a. O.; offengelassen, ob stets Abzugspositionen wie die Einkommenssteuer und Vorsorgeaufwendungen bei einer sozialverträglichen Einkommensermittlung zu berücksichtigen sind: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4. August 1998, Az. 2 D 35/97.NE, S. 15).

Die dargestellten Satzungsängel führen auch zur Nichtigkeit der Satzung insgesamt. Da die Beitragsstaffelung nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie die Berechnung der Beiträge nach dem Jahresbruttoeinkommen die

zentrale Grundlage der Beitragserhebung betreffen, verlieren auch die übrigen Vorschriften der Satzung über die Beitragserhebung ihren Sinn.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 S. 2 VWGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de). Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Herrmann